

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32)) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Tettau am **27.07.2015** die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen und ihrer Anlagen auf dem kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit von Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Trauerhalle (einschließlich der Reinigung) und aller für eine Trauerfeier oder Beisetzung zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Trauerhalle

100,00 €

**§ 5
Nutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Vergabe des Nutzungsrechtes bei Neuerwerb von Grabstätten betragen:

1. Urnenreihengrabstätte	(25 Jahre)	32,00 €
2. Urnendoppelgrabstätte	(30 Jahre)	45,00 €
3. Reiheneinzelgrabstätte	(25 Jahre)	66,00 €
4. Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	(30 Jahre)	233,00 €

**§ 6
Verwaltungsgebühren**

Folgende Verwaltungsgebühren sind zu entrichten:

1. Erd- und Feuerbestattungen	58,00 €
2. Sonstige Genehmigungen (pro Stunde)	28,00 €

**§ 7
Urnengemeinschaftsgrabstätte**

Für die Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird eine einmalige Gebühr erhoben:

Urnengemeinschaftsgrabstätte	(20 Jahre)	602,00 €
------------------------------	------------	----------

Die Gebühr für die Errichtung der Stelen zur namentlichen Kennzeichnung für bereits Bestattete beträgt für die restliche Liegezeit:

- monatlich: 0,53 €
- jährlich: 6,36 €

**§ 8
Wiedererwerb des Nutzungsrechtes**

- (1) Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) entspricht der Gebühr gemäß § 5 Ziff. 4.
- (2) Bei Wiedererwerb einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) wird die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr laut § 9 dieser Satzung erhoben.

**§ 9
Friedhofsunterhaltungsgebühr**

- (1) Die jährliche Gebühr beträgt für:

1. Urnengrabstätte	16,00 €
2. Urnendoppelgrabstätte	16,00 €
3. Reiheneinzelgrabstätte	16,00 €
4. Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	32,00 €

- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr haben alle Friedhofsnutzer zu zahlen, die eine Grabstätte auf dem kommunalen Friedhof besitzen.
- (3) Eine anteilige Friedhofsunterhaltungsgebühr wird ab dem Folgemonat nach Erwerb der Grabstätte erhoben.
- (4) Der Fälligkeitstermin der Gebühren gemäß Ziffer (1) ist der 30.06. eines jeden Jahres.
- (5) Wird eine Reiheneinzel- oder Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) vor Ablauf der Nutzungszeit eingeebnet und deshalb für eine neue Beisetzung noch nicht verfügbar, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Nutzungszeit in einer Summe zu zahlen. Die Fälligkeit richtet sich nach § 3 Abs. 2.
- (6) Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten wird die Friedhofunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhefrist einmalig bei Beisetzung einer Urne erhoben und ist bereits in der Bestattungsgebühr (§ 7) enthalten.

§ 10 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Herrichtung, Beräumung oder Instandsetzung einer Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung nach den Regelungen der derzeit gültigen Friedhofssatzung werden Gebühren nach dem tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der derzeit gültigen Friedhofssatzung nicht vorgesehen sind, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.08.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ortrand, den 28.07.2015


Kersten Sickert
Amtdirektor